

LUFTBILD MIT ERSCHLIESSUNG, M: 1/10.000 (1/1)

	Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO) Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. §11 Abs. 2 BauNVO.		
	2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)		
Sondergebiet	SO _{pv}	Photovoltaik-Anlage	Bezeichnung der Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ) max.	0,6	Fl 4,00 m Mh 3,50 m	Firsthöhe von Gebäuden Moduloberkante
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)			
	Baugrenze		
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)			
	Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs		
9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)			
	Wiesen- und Anlage im Bereich der Photovoltaikanlage		
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)			
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
15. Sonstige Planzeichen			
	Grenz des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans		 Wildluddiass - Maßnahme ES
	Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm		
	möglicher Blendschutzaun		
	Stromspeicher (S) und Trafostationen - Großtafo (GT) - Kleintrafo (KT)		

1.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO.

Es sind nur die baulichen Anlagen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in der Durchführungserklärung verpflichtet hat.

Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Kleinbauwerken für Wechselrichter, Trafostation, Stromspeicher mit und ohne Netzbezug, Übergabestationen und Einfriedungen sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage unmittelbar erforderlich oder der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienlich sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die maximalen Höhen sind ab der natürlichen Geländeoberkante zu messen.

- Maximale Moduloberhöhe: 3,5 m
- Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 4,0 m
- Maximale Höhe des Blendschutzzaunes: 4,5 m

Maximal zulässige GRZ: 0,6

Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überlagerten Flächen anzunehmen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulen.

Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive Stromspeicher, darf im Geltungsbereich einen Wert von 200 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Baugrenze frei wählbar. Im planlich gekennzeichneten Bereich ist die Errichtung von Wechselrichtern, Trafostationen und Stromspeichern nicht zulässig.

1.3 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich aus den Festsetzungen keine anderen Abstände ergeben.

1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen

- Abstand der Modulreihen mind. 1,0
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten
- Modulanlassung nach Süden
- Die Nebengebäude sind mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen.
- Neue Stieplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wasserbegleitend zu befestigen.
- Die Reihen der Photovoltaikanlagen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

1.5 Einfriedigungen

Zaunart:
Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalen Überstreichsystemen planlagig einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

Zaunhöhe:
Die Zaunhöhe darf max. 2,0 m über dem natürlichen Geländeverlauf betragen.

Zaunorte:
Zaunorte sind zulässig in der Bauart der Zaunkonstruktion.

Waldschutzraum:

Zur Vermeidung von potenziellen Blendungen ist die Errichtung eines Blendschutzzaunes mit einer Höhe von 4,50 m zulässig.

Waldwirtschaft:

E3: Um Wildtieren den Durchgang zu ermöglichen, sind im Geltungsbereich gemäß Planerstellung und entsprechend dem im VEF aufgeführten Schutz, 9 Wildrutschwege zu errichten. Die einzelnen Wildrutschwege müssen einen Abstand von jeweils mindestens 50 m zueinander aufweisen.

1.6 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen

Vor Baubeginn ist die Sicherung der zu erhaltenden Bereiche sowie die Befahrbarkeit der Fläche durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens in der nach Nutzungsaufnahme folgenden Planerstellung durchzuführen und dauerhaft für die Zeit der Nutzung zur Gewinnung von Solarenergie zu erhalten. Bei Verlust einer Pflanzentzettel ist gleichwertiger Ersatz spätestens in der nachfolgenden Planperiode zu leisten. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt spätestens 14 Tage vor Ende der Nutzungsperiode anzuzeigen. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

1.6.1 Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

E1: Im eingezzeichneten Bereich ist ein mäßig extensiv genutztes Grünland anzustreben. Hierzu sind die Flächen dauerhaft ackerbaulich genutzten Flächen die Ansaat mit autochthonen Saatgut der Herkunftsregion 16 durchgeführt. Die Flächen sind durch eine 2-schürige Mahd, erster Schnitt am 15.06., zu pflegen. Das Mahgut ist abzutransportieren. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist auf der gesamten Fläche zu verzichten. Alternativ kann eine extensive Beweidung (max. 0,8 bis 1 t/cv) in Form einer Trift- oder Stölbeweidung durchgeführt werden. Diese wird in einer Mäh-Kombi kombiniert werden (Frühjahrsbeweidung oder Nachbeweidung im Herbst nach einem Sommerchnitt). Der erste Weidgang kann ab 01.04. erfolgen. Zweiter Weidgang im August oder September. Jeder Weidgang sollte in einem Zeitraum von max. 2 Wochen abgeschlossen werden. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Weidetiere ausgeschlossen ist. Das Beweidungskonzept ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.6.2 Eingrünung

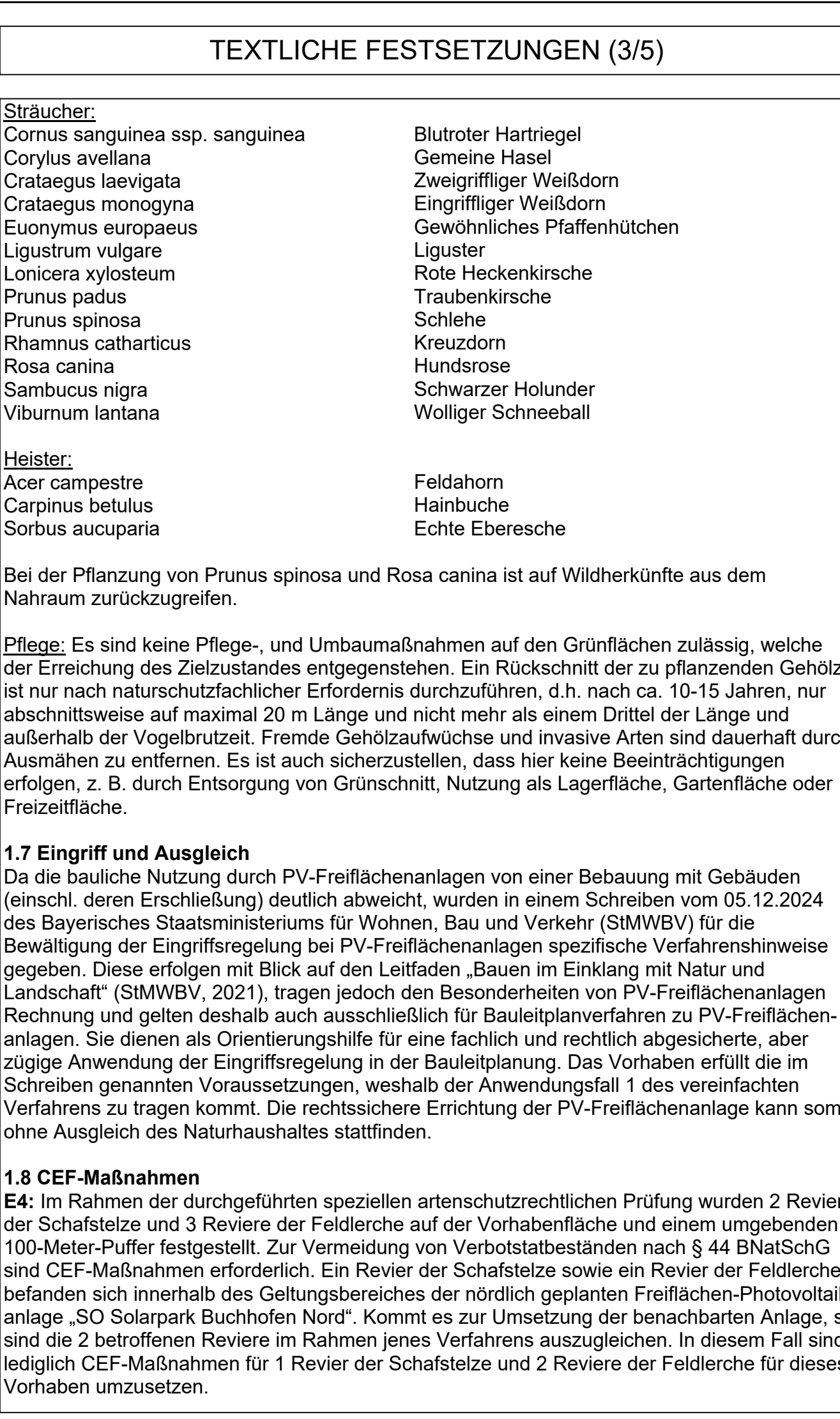
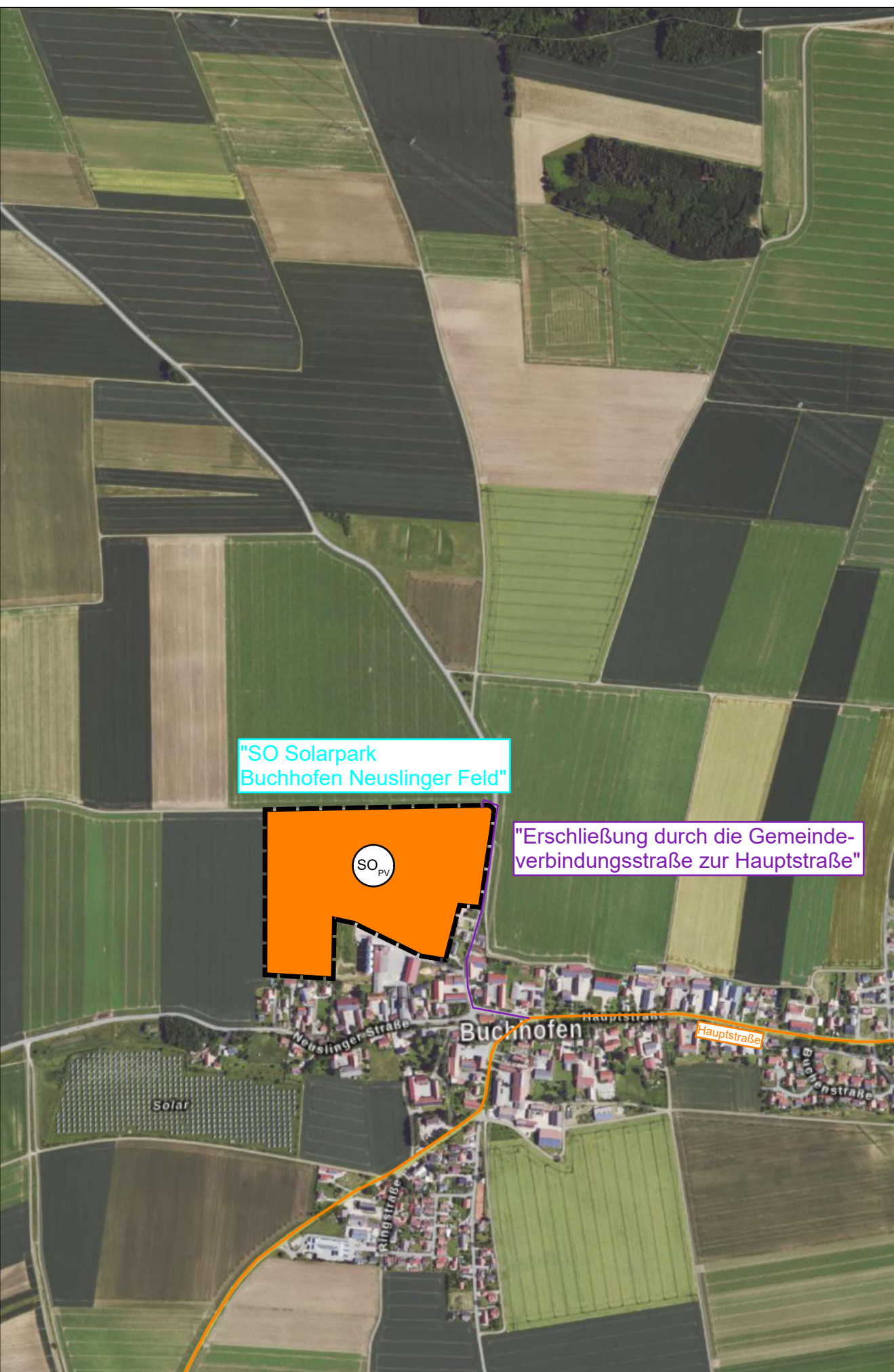
E2: Zur Eingrünung der Anlage ist eine 2-reihige Hecke zu errichten. Der Pflanzabstand beträgt 1 m. Innerhalb der Hecke sind mind. 6 verschiedene Arten der unten aufgeführten Pflanzente zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Apenrandort“). Der Heisteranteil soll 10 % betragen. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist auf der gesamten Fläche zu verzichten.

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Nach Anwesenheitspflicht verpflichtet sich der Betreiber die Schutzmaßnahmen zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Planperiode nach Baubeginn umzusetzen. Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Nutzungsaufnahme folgenden Planperiode durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzqualität:

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm
Heister: 2xv, 100-150 cm (mind. 10 %)

Es sind autochthone Arten aus folgenden Pflanzliste zu verwenden:



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (5/5)

1.10 Bäumeerzeugung
Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig (01.10. bis 28.02.). In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind Abverminderungsmassnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Massnahmen zur Verfügung stehen. Bei entsprechender Durchführung von Vergrünerungsmassnahmen ist eine Baulastzeit auch innerhalb der Brutzeit möglich, dazu sind auf der gesamten Fläche ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Abständen (1-2 m Länge) in regelmäßigen Abständen von 25 m innerhalb der Eingriffsfläche zu platzieren. Dadurch werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

1.11 Durchführungsvertrag und Folgenutzung
Der Vorhabensträger hat sich gegenüber der Gemeinde (§ 12 BauGB) im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Verwertung der Nutzung zur Verfügung beabsichtigen, die Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung rückzubauen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzende sind das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Brandbefähigung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

1.12 Flurschäden
Die öffentliche Feldmark, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde buchnochen wiederherzustellen.

1.13 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind unzulässig.

1.14 Entsorgung
Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Deggenheim geeignete Nachweise vorzulegen.

1.15 Bodenbedenkmäler
Für Bodebeneigentlicher gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem öffentlich-rechtlichen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde zu beantragen ist.

TEXTLICHE HINWEISE (1/2)

1.2.1 Landwirtschaft
Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, die Störungen und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landwirtschaft ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schäden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Ausmass eventueller Schädigungen verhindert werden.

TEXTLICHE FESTSTZUNGEN (4/5)

Entwicklung von Bühlstreifen mit angrenzender Ackerbrache (gem. Maßnahmenfestlegung für die Felderle im Rahmen der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Maßnahme 2.1)

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- keine Düngung und PSM-Einsatz, mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

Herstellung von Bühl- und Brachestreifen:

- aus niedrigwuchrigen Arten mit angrenzendem selbstbegleitenden Brachestreifen (jährlich umgekehrt, Verhältnis ca. 50 : 50)
- auf Bühl- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Einsatz einer standortspezifischen Saatmischungen regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Festhalten im Bestand belassen
- keine Mahd, keine Bodesäten 10 Jahren erstrecken. Sollte durch das begleitende Monitoring festgestellt werden, dass u.a. die Herstellung eines extensiven Grünlandes sowie die Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen nicht erfüllt werden kann und erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbieren, so ist nachträglich eine Anpassung des Pflegekonzeptes.
- Nachbesserung der Herstellung oder ein externer Ausgleich für die Eingriffe zur Verfügung zu stellen. Der unteren und/oder sechsten Jahr nicht ausreichend Revertierzustand vorhanden sein oder die CEF-Maßnahme nicht in einem optimalen Zustand sein (z.B. kein Vegetationsstadium, Aufkommen invasiver Neophyten), sind entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (z.B. erneute Mahdübertragung, zusätzliche Fläche etc.). Bei Korrekturmaßnahmen erweitert sich das Monitoring um 2 weitere Jahre. Eine mögliche Anpassung der CEF-Maßnahmen muss in der Naturenschutzbehörde Deggendorf abgestimmt werden. Bis jeweils 31.12. des Monitoring Jahres ist der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf unaufgefordert ein Bericht über das Monitoring vorzulegen. Die Kontrolle der Monitoringmaßnahmen ist von qualifiziertem Fachpersonal (Biologe, Landschaftsplaner etc.) durchzuführen.

Monitoring zur Beurteilung der CEF-Maßnahmen:

Die CEF-Maßnahmenflächen und die PV-Fruchtanlagens sind vor bzw. während der Bauphase und mindestens im 1., 2., 3. und 6. Jahr nach Herstellung zu monitoren, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beurteilen. Dabei sind neben den vorhandenen Revertierzustand auch die optimale Gestaltung der CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Sollten im zweiten oder dritten Jahr die Revertierzustände nicht in 2-jährigem Abstand Zwischenberichte ill. Fotodokumentation vorzulegen. Die Kontrolle der Monitoringmaßnahmen ist von qualifiziertem Fachpersonal (Biologe, Landschaftsplaner etc.) durchzuführen.

Monitoring zur Umsetzung der gründerorientierten Maßnahmen:

Zur Prüfung der Entwicklung der Biodiversität ist ein Monitoring zur Umsetzung der gründerorientierten Maßnahmen im Hinblick auf die Ausführung der Eingrünung und der Entwicklung eines Extensivgrünlandes durchzuführen. Das begleitende Monitoring soll über die Entwicklung von verschiedenen Grünlandtypen (Grünland, Grünland, Grünland) festgelegt werden, dass u.a. die Herstellung eines extensiven Grünlandes sowie die Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen nicht erfüllt werden kann und erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbieren, so ist nachträglich eine Anpassung des Pflegekonzeptes.

Nachbesserung der Herstellung oder ein externer Ausgleich für die Eingriffe zur Verfügung zu stellen. Der unteren und/oder sechsten Jahr nicht ausreichend Revertierzustand vorhanden sein oder die CEF-Maßnahme nicht in einem optimalen Zustand sein (z.B. kein Vegetationsstadium, Aufkommen invasiver Neophyten), sind entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (z.B. erneute Mahdübertragung, zusätzliche Fläche etc.). Bei Korrekturmaßnahmen erweitert sich das Monitoring um 2 weitere Jahre. Eine mögliche Anpassung der CEF-Maßnahmen muss in der Naturenschutzbehörde Deggendorf abgestimmt werden. Bis jeweils 31.12. des Monitoring Jahres ist der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf unaufgefordert ein Bericht über das Monitoring vorzulegen. Die Kontrolle der Monitoringmaßnahmen ist von qualifiziertem Fachpersonal (Biologe, Landschaftsplaner etc.) durchzuführen.

TEXTLICHE HINWEISE (2/2)

2.2 Wasserwirtschaft
Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. die im Bereich von Trafos oder Wechsellichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenvorhaben- AWStV) zu erfolgen.

2.3 Energie
Mittel- und Niederspannung:
Es ist vorgesehen, eine Transformatorstation auf dem Planungsgebiet zu errichten. Für die Transformatorstation benötigt der Vorhabensträger, je nach Stationstyp eine Fläche von 18 m² bis 35 m².

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Das "Merktblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln (bei 110 kV Leitungen 5 m) ist von Pflanzungen und Eingriffen in den Boden frei zuhalten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenämtern rechtzeitig zu melden. Sollte eine entsprechende Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der Gemeinde Buchhofen oder anderer Gemeinden oder Städten notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

2.4 Grenzabstände Bepflanzung
Auf die Einhaltung der Grenzabstände gemäß Art. 47 „Grenzabstand von Pflanzern“ und Art. 4 „Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken“ AGBG (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) und deren Ausnahmen in Art. 50 wird hingewiesen.

2.5 Zufahren
Als Zugang zum Geltungsbereich werden die bestehenden landwirtschaftlichen Zufahren genutzt.

2.6 Altlasten
Es wird empfohlen, bei Straßen, erforderlichen Aushubarbeiten das bestehende Erdreich generell von nachfolgenden Personen organisatorisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Wendgordorf zu informieren.

2.7 Brandschutz
Es gelten die Vorgaben der BayBO Art. 5 in der aktuellen Fassung.
Bei der Errichtung von Stromschiebern wird auf die Fachempfehlung „Vorbereitung u. Errichtung von Brandschutz- und Lithium-Ionen-Größtschiebern“ des Fachausschusses VB und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren (FA VB/G) hingewiesen.

2.8 Blendwirkung
Es sollen entgegen zur Vermeidung und zur Minderung bodenaher Lichtreflexionen der Sta- der Lichtminderungs- und gegen Blendwirkung entsprechend entspiegelte bzw. reflektionsarmes Solaromde und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen. Selbst dann Blendungen entstehen, muss ein Blendenschutz ausrichten werden.

VERFAHREN (1/1)

1. Die Gemeinde Buchhofen hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.07.2024 in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.07.2024 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
6. Die Gemeinde Buchhofen hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Buchhofen, den

(Siegel)

Josef Friedberger, 1.Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Buchhofen, den

(Siegel)

Josef Friedberger, 1.Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Bauabsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Buchhofen, den

(Siegel)

Josef Friedberger, 1.Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "SO Solpark Buchhofen Neuslinger Feld"		
FESTSETZUNGSPLAN		
Entwurf		05.03.2026
Gemeinde: Landkreis: Regierungsbezirk:	Buchhofen Deggendorf Niederbayern	
Übersichtsplan 1 : 25.000		
<u>Planunterlagen:</u> Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung. <u>Umfeld:</u> ausgehend über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können werden aus den amtlichen Karten, auf die Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden. <u>Spezialbefrag:</u> Die von uns dargestellten Pläne haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind vom Vorhabenträger vor Baubeginn in Eigenverantwortung zu prüfen. <u>Nachrichtliche Übernahme:</u> Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden. <u>Koordinaten- & Höhensystem:</u> Lage-system: ETRS 89 (UTM 32) / Höhen-system: DHHN2016 (NNH) <u>Unabehaupt:</u> Für Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.		
<u>Planverfasser:</u> GeoPlan Dönau-Gewerbepark 5, 94466 Osterhofen FON: 09352 9544-0 / FAX: 09352 9544-77 E-MAIL: info@geoplan-online.de 1 : 1.000 L2303633		
Projekt: SO_Neuslinger_Feld_Buchhofen Projektierung: Daniel Wagner		